

Name der Gesellschaft:
Magdeburger Wasser=Assecuranz=Actien=Gesellschaft.

会社名：
マクデブルグ水上保険株式会社

認可年月日：
1859.02.28.

業種：
保険

掲載文献等：
Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg,
Nr.13, Jg.1859, SS.1-20.

ファイル名：
18590228MWAAG_A.pdf

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg. №. 13.

Magdeburg, den 26. März 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar d. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft mit dem Domicil in Magdeburg genehmigt und das Gesellschaftsstatut bestätigt worden ist, wird dieses Statut in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nächstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actiengesellschaft.

Magdeburg, den 18. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut

der Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Firma, Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Diese unter Aufsicht des Staats stehende und mit landesherrlicher Genehmigung in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 zu beurtheilende Actien-Gesellschaft führt die Firma:

Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft,
hat ihren Sitz in Magdeburg und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem königlichen Stadt- und Kreisgerichte daselbst.

Zweck der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat den Zweck gegen eine Prämie und unter gewissen Bedingungen Versicherungen von Gütern für den Transport derselben auf Strömen, Flüssen, Canälen und Landseen, einschließlicly der Hafts, anzunehmen.

Dauer der Gesellschaft.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, welche vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab berechnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital.

Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in Dreihundert Tausend Thalern Courant, zerlegt in Eintausend Stück Actien, jede zum Betrage von Dreihundert Thalern Courant. Eine Erhöhung dieses Grund-Capitals unterliegt dem Beschlusse der General-Versammlung und dieser der landesherrlichen Genehmigung.

Einzahlung der Actienbeträge.

§. 5. Auf jede der §. 4. bezeichneten Actien werden Zwanzig pro Cent baar gezahlt und die verbleibenden Achtzig pro Cent werden gegen Niederlegung trockener Wechsel Seitens der Actionäre denselben gestundet; die Wechsel werden nach dem anliegenden Formular ausgestellt.

Die Zahlung der zwanzig pro Cent und die Niederlegung der Wechsel geschieht am 1. März desjenigen Jahres, in welchem für die Gesellschaft ein neuer fünfjähriger Turnus ihres Geschäftsbetriebes anhebt.

Die durch Wechsel verbrieften Achtzig pro Cent des Actienbetrages müssen nach dem Bedürfnis der Gesellschaft auf Erfordern der Direction ganz oder theilweise baar bezahlt werden.

Jeder Actionär trägt die Kosten seiner Wechselstempel.

Haftpflicht der Actionäre.

§. 6. Die Actionäre sind für den vollen Betrag der Actien der Gesellschaft verhaftet, ohne über denselben hinaus in Anspruch genommen werden zu können.

Actien-Register und Actien.

§. 7. Die Actionäre werden nach dem Namen (Firma) in das Register der Gesellschaft eingetragen und die einzelnen Actien mit einer in diesem Register gleichlautenden Nummer nach dem diesem Statut angefügten Formular ausgefertigt und von dem verwaltenden Director unterzeichnet.

Die spätere Uebertragung von Actien wird auf dieselbe Weise beurkundet.
Mitglieder-Rechte.

§. 8. Nur in Magdeburg wohnende corporirte Kaufleute können Actionäre der Gesellschaft sein. Wer diese Eigenschaft verliert oder aufgibt, verliert damit von selbst seine Theilnahmerechte an der Gesellschaft. Er muß seine Actien binnen 3 Monaten veräußern, widrigenfalls das im §. 10. vorgeschriebene Verkaufsverfahren stattfindet.

Diese Gesellschaften verpflichten sich durch die Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages, ihre Güter bei keiner andern Gesellschaft zu versichern und dieselben auch niemals von der Versicherung auszuschließen und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlepp-, als bei der Segelschiffahrt.

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämienfuge gleichkommen soll, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn sie ohne Werthsangabe versichert hätten, bei Getreideverladungen aber bei einer Conventionalstrafe von fünfzehn Silbergroschen für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

Sollte die Direction eine Versicherung zurückweisen, was zum Erweise schriftlich geschehen muß, so ist es gestattet anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

§. 9. Das Theilnahmemaß der Actionäre zur Gesellschaft ist dahin beschränkt, daß dieses sich nur nach dem Geschäftsumfange regelt, in welchem jedes Mitglied zur Gesellschaft steht. Je größer dieser Geschäftsumfang ist, desto größer wird seine Theilnahme an der Gesellschaft sein.

Diese letztere wird nun alle fünf Jahre dergestalt geregelt, daß jedem Mitgliede nach dem Durchschnitt der drei mittleren Jahre dieses fünfjährigen

Turnus, sein zukünftiger Antheil an der Gesellschaft durch eine von der Direction anzulegende Nachweisung bestimmt wird.

Die darüber ausgestellten Acten sind daher nur auf die Dauer von jedesmal fünf Jahren gültig und werden je nach Ablauf dieser Dauer durch neue nach dem jedesmaligen ausgemittelten Theilnahmeverhältniß festgesetzt. Sofern die von der Direction für jeden Actionär auf den vorstehend gedachten Turnus von fünf Jahren berechneten Actien nicht abgenommen, oder sofern bei der Vertheilung sich Bruchtheile ergeben würden, so kann die Direction die danach übrig bleibenden Actien durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction zum Besten der Gesellschaft an corporirte hiesige Kaufleute verkaufen lassen.

Bei Ablauf des fünfjährigen Turnus erfolgt die Ausgleichung der Actionäre unter einander in der Weise, daß der nach Verhältniß seiner Actien jedem Actionär zustehende aliquote Theil an dem Gesellschaftsvermögen baar zurückgewährt wird.

Folgen veräumter Zahlung.

§. 10. Erfüllt ein Actionär seine Verpflichtungen nicht zur festgesetzten Zeit, so kann die Direction ihn seiner Rechte als Actionär verlustig erklären. Sie hat in diesem ausgesprochenen Falle die Befugniß, die betreffenden Actien auf Gefahr und Kosten des Actionärs für seine Rechnung durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction an eine zur Theilnahme an der Gesellschaft qualifizierte Person (Firma) verkaufen zu lassen und zwar dergestalt, daß der Actionär für den etwaigen Ausfall aufkommen muß. Die Direction hat jedoch nach ihrer Wahl statt dessen auch die Befugniß, ihn auf Leistung seiner Wechsel- oder sonstigen Verbindlichkeiten im Rechtswege anhalten zu lassen.

Insolvenz eines Actionärs.

§. 11. Wenn über das Vermögen eines Actionärs Concurß entsteht, so hat die Direction das Recht, die Actien solcher Actionäre für erloschen zu erklären und nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen öffentlich für Rechnung der Concurßmasse verkaufen zu lassen. Dasselbe gilt im Falle des eröffneten erblichlichen Liquidationprozesses gegen die Erben des Actionärs.

Uebertragung der Actien.

§. 12. Die Mitglieder der Gesellschaft unter sich können Actien von einander kaufen und an einander verkaufen, der Verkauf kann auch an jeden corporirten, zu Magdeburg wohnenden Kaufmann erfolgen; jedoch in allen Fällen nur mit Genehmigung der Direction und darf ein und derselbe Gesellschafter, beziehungsweise seine Firma nicht mehr als 12,000 Thlr. an Actien der Gesellschaft erwerben.

Zinsen und Dividenden des laufenden Jahres, sowie der auf die betreffende Actie fallende Antheil an dem Sparfond (§. 34.) werden als mit verkauft angesehen. — Eben so trifft der etwaige Verlust der Gesellschaft im laufenden Jahre den Antheil des Käufers. Der beabsichtigte Verkauf muß der Direction angezeigt und der Wechsel des Verkäufers durch einen Wechsel des Käufers eingelöst werden.

Bis dahin, daß dies geschehen und erfüllt ist, ist der Verkauf in Beziehung auf die Gesellschaft unwirksam.

Verpfändungen der Actien sind niemals gestattet.

Vererbung der Actien.

§. 13. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft auf dessen Erben über. Wenn diese aber die Handlung ihres Erblassers nicht fortsetzen, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Deliberationsfrist ihre Actien auf dritte zur Theilnahme an der Gesellschaft qualifizierte Personen übertragen. Geschieht dies nicht, so erklärt die Direction die Actien für erloschen, creirt an deren Stelle neue und verkauft solche durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction auf Gefahr und zum Besten der Erben, denen sie den Kaufpreis dafür nach Aushändigung der alten Actien aushändigt.

Es macht hierin auch keinen Unterschied, wenn gleich unter diesen Erben Minderjährige oder sonst Bevormundete sich befinden.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn die Socii eines Handlungshauses sich trennen und nicht binnen drei Monaten auf gültige Weise über die Actien dieser aufgelösten Handlung verfügen.

Annullirung der Actien durch Mortification.

§. 14. Verstört ein Actionär durch einen der im §. 10. 11. 12. und 13. angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Actien, so hat die Direction das Recht und die Pflicht, auf Kosten desselben deren Nummern und deren Erlöschens dreimal in den §. 41. genannten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und an deren Stelle, gleichviel, ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter der Nummer der alten und unter der Bezeichnung als Duplikate, auszufertigen. Gegen Einlieferung der erloschenen Actien an die Direction, werden, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Actionär nicht zu machen sind, die von demselben ausgestellten Wechsel zurückgegeben.

Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortification verlorener Actien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direction als richtig anerkannte, Actien gegen Rückgabe derselben auf Kosten des Actionärs durch neue unter gleicher Nummer ergänzt werden.

Dritter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die General-Versammlung der Actionäre,
- 2) die Direction.

A. Die General-Versammlung.

Gesellschaftsrechte der Actionäre.

§. 16. An der Verwaltung der Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionäre nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in der General-Versammlung beilegt; namentlich können sie keine weitere Rechnungslegung verlangen, als die in diesem Statut vorgeschrieben steht.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

§. 17. Die General-Versammlungen finden in Magdeburg statt; die ordentlichen im Monat März; die außerordentlichen General-Versammlungen, wenn deren Einberufung von der Direction für specielle Gegenstände beschloffen wird, oder wenn dieselbe von so viel Actionären, die zusammen

mindestens 100,000 Thlr. Actien besitzen, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Berathungsgegenstände verlangt wird.

Stimmrecht.

§. 18. Eine bis drei Actien incl. geben eine Stimme,

Vier bis sieben Actien incl. geben zwei Stimmen,

Acht bis zwölf Actien incl. geben drei Stimmen,

Dreizehn bis neunzehn Actien incl. geben vier Stimmen,

Zwanzig bis neun und zwanzig Actien incl. geben fünf Stimmen,

Dreißig bis vierzig Actien incl. geben sechs Stimmen.

Mehr als sechs Stimmen kann kein Actionär in sich vereinigen, auch nicht als Bevollmächtigter anderer Actionäre.

Die Vertretung ist nur durch Mitglieder der Gesellschaft gestattet, von mehreren Inhabern eines und desselben Handlungshauses als Mitglied der Gesellschaft kann nur einer das Stimmrecht ausüben.

Die mit Procura versehenen Disponenten sind zur Vertretung ihrer Handlungshäuser an sich legitimirt, Ehefrauen können sich durch ihre Männer, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Actionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

Einladung.

§. 19. Die Einladung zu jeder General-Versammlung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit kurzer Angabe der Vortragsgegenstände und muß die erste mindestens acht Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage geschehen.

Vorsitz.

§. 20. In der Generalversammlung führt der verwaltende Director oder in dessen Verhinderung ein von ihm ernanntes Mitglied der Direction den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und veranlaßt die Abstimmung in der ihm geeigneten Form. Er ernennt die Stimmzähler und diejenigen Actionäre, welche das über die Be-

schlüsse der Generalversammlung aufzunehmende Protocoll mit unterzeichnen, aus der Mitte der Versammlung.

Anträge der Actionäre.

§. 21. Jedem stimmfähigen Actionär steht das Recht zu, Anträge zur Beschlußnahme in der ordentlichen General-Versammlung zu stellen. Ein solcher Antrag der mit Gründen motivirt sein muß, ist spätestens am 15. Februar jeden Jahres bei der Direction einzureichen.

Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung.

§. 22. Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung sind:

- a) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- b) die Wahl der Directoren und deren Stellvertreter;
- c) die Wahl zweier Commissarien aus der Zahl der Actionäre zur Prüfung der für das laufende Jahr aufgestellten Rechnung und zur Dechargeertheilung;
- d) die Aufstellung und Abänderung des Tarifs.

Beschlüsse und Wahlen.

§. 23. In der General-Versammlung erfolgen die Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit. Ergiebt sich solche bei Wahlen durch die erste Abstimmung nicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Gültigkeit und Protocolle.

§. 24. Ueber die Verhandlung in der General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, welches die Resultate wiedergiebt. Es ist für gültig vollzogen zu erachten und für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich, sobald es von dem Vorsitzenden, noch einem Mitgliede der Direction und der Mehrzahl der Stimmzähler, sowie von zwei Actionären unterschrieben ist.

Die so registrirten ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre ohne irgend eine Ausnahme gleichmäßig

ver-

verbindlich. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht Statt und ist beziehungsweise wirkungslos.

§. 25. Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer General-Versammlung nach Bekanntmachung des Gegenstandes mittelst einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschloffen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schulverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur die Generalversammlung vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschließen.

B. Die Direction.

Befugnisse und Pflichten.

§. 26. In den Händen der Direction befinden sich alle Geschäfte der Gesellschaft. Sie ernennt und entläßt die für den Geschäftsbetrieb nöthigen Beamten, regelt deren Rechte und Pflichten und bestimmt ihre Gehälter und Remunerationen; sie vertritt aber auch nach außen hin die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsangelegenheiten, Behörden und dritten Personen gegenüber unbedingt.

Ihr allein steht es zu, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen, unter dieser Firma zu correspondiren und Verträge jeder Art abzuschließen, selbst solche, welche oder wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Alle Erlasse und Verträge der Direction sind gültig, und für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma derselben vollzogen und wenn denselben die Unterschrift des verwaltenden Directors oder zweier anderer Mitglieder der Direction beigefügt ist.

Der Nachweis, daß die Direction innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich.

Es kann auch dritten Personen der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß die Direction nicht innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gehandelt habe.

Ihre Legitimation als Directoren wird durch Ausfertigung des gericht-

lich oder notariell aufgenommenen Wahlprotocolls geführt und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder.

§. 27. Die Direction besteht aus einem verwaltenden Director und sechs Mitdirectoren und außerdem aus zwei Stellvertretern derselben. Diese Aemter sind rein persönlich und nicht an die Handlungsfirma geknüpft.

Zeitdauer.

§. 28. Die Directoren und deren Stellvertreter, ebenso der verwaltende Director werden auf je fünf Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sollten während dieser Zeit mehr als zwei Personen aus dem Directorio ausscheiden, so daß sie aus den vorhandenen Stellvertretern nicht vollständig ersetzt werden können, so wählt die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung die fehlenden Mitglieder und beziehungsweise die Stellvertreter. Sollte die Wahl eines verwaltenden Directors innerhalb dieser fünf Jahre erforderlich werden, so geschieht solche von den übrigen Directoren und zwar aus ihrer Mitte.

Uebrigens kann jeder Director aus seiner Stellung nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung ausscheiden.

Remuneration.

§. 29. Der verwaltende Director erhält für seine Geschäftsverwaltung ein jährliches Gehalt von „Fünfhundert Thalern Preussischem Courant;“ die übrigen Mitglieder der Direction erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

Dagegen werden jedem Directions-Mitgliede die ihm durch Ausübung seiner Function erwachsenen Reisekosten, Diäten und sonstigen Auslagen erstattet.

Delegirung der Befugnisse.

§. 30. Die Directoren müssen unter sich für jedes Jahr zwei Cassen-Curatoren wählen, welche die Pflicht haben für Ablieferung der Einnahme der Gesellschaft, Seitens des Rentanten Sorge zu tragen und für deren sichere Unterbringung besorgt zu sein.

Sie führen im Allgemeinen die Controle über die Cassenverwaltung des Rentanten und erhalten als eine besondere Remuneration jeder ein halbes pro Cent vom reinen Gewinn der Gesellschaft, welche als Minimum auf Einhundert fünfzig Thaler für jeden fixirt wird.

§. 31. Der verwaltende Director und die Cassen-Curatoren können, wenn sie krank oder abwesend sind, ihre besondern Amtsfunktionen einem andern Director schriftlich übertragen.

Verammlung.

§. 32. Die Directoren versammeln sich auf die Berufung des verwaltenden Directors, beziehungsweise dessen Stellvertreters. Auf den Antrag zweier Directionsmitglieder sind sie eine Directionsversammlung zu berufen verpflichtet.

Der verwaltende Director führt den Vorsitz. Zu einem gültigen Beschlusse der Direction müssen wenigstens fünf Mitglieder, entweder die ordentlichen oder deren Stellvertreter zugegen sein. Die Beschlüsse über die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

Diese Beschlüsse werden in ein über jede Sitzung in der Regel durch den Rechtsconsulenten aufzunehmendes Protocoll niedergelegt.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung und Gewinnvertheilung.

§. 33. Am letzten Tage des Februar jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Dieselbe wird den Gesellschaftsmitgliedern in der im März jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Generalversammlung vorgelegt, sodann aber den aus der Zahl der Actionäre gewählten Commissarien zur Prüfung zugestellt.

Von dem nach Abzug der Passiva, wozu die laufenden Ausgaben für die Besoldungen, Remunerationen und Vergütungen der Auslagen, Erhaltung der Rettungs- und sonst dazu zu zählenden Anstalten, die Berichtigung der Summen für versicherte verunglückte Güter und die Wiedervergütung der von den Actionären in vorhergegangenen Jahren auf ihre Wechsel eingezogenen Beträge gehören, bleibenden Ueberschusse, werden bei jedem Abschluß:

a) Zehn pro Cent dem Sparfond für etwanige Schäden folgender Jahre überwiesen.

b) die Rückprämie an die §. 35. bezeichneten Versicherten bezahlt.

Der dann verbleibende Ueberrest ist der als Dividende an die Actionäre selbst zu vertheilende Reingewinn.

Sparfond.

§. 34. Der Sparfond ist dazu bestimmt, die etwaigen Ausfälle künftiger Jahre zu decken, er soll nicht höher als auf Bierzig Tausend Thaler anwachsen.

So lange er sich auf so hoch erhält, wird von dem jährlichen Ueberschusse dazu Nichts verwendet.

Dieser Sparfond ist Eigenthum der Gesellschaft, die Versicherten haben daran keinen Theil.

Der vorhandene Sparfond wird am Schlusse jedes fünfjährigen Turnus an die Actionäre pro rata auf jede Actie vertheilt, er muß indeß von den neu eintretenden Actionären zu gleicher Höhe wieder ergänzt werden, also dergestalt, daß diese auf die zu empfangenden neuen Actien nach Verhältnis ihrer Beteiligung einen Einschuß zu leisten haben, der in seiner Gesamtheit den vorhanden gewesenen Sparfond ungeschwächt wieder herstellt.

Gewährung der Rückprämie an Nichtactionäre.

§. 35. Um den Geschäftsumfang der Gesellschaft möglichst zu heben, und auch solche hiesige corporirte Kaufleute, welche nicht Actionäre der Gesellschaft sind, zur Versicherung bei derselben einzuladen, verpflichtet sich die letztere, vorausgesetzt, daß überhaupt bei der jährlichen Rechnungslegung ein Ueberschuß verbleibt, diesen zur Hälfte als Rückprämie den Versicherten zu gewähren und zurück zu zahlen. Diese Rückvergütung kann jedoch so lange nicht in Anspruch genommen werden, als nicht der etwaige Verlust aus früheren Jahren dem Gesellschaftsfond wieder erstattet ist.

Verluste.

§. 36. Findet sich, daß die Gesellschaft Verlust gehabt, so wird solcher zunächst durch den gedachten Sparfond gedeckt. Ist dieser aber unzureichend, so müssen die Mitglieder der Gesellschaft auf die über ursprünglich Achtzig Procent des Betrages der Actien ausgestellten Wechsel verhältnismäßig so viel baar nachzahlen, als noch zur Deckung dieser Verluste erforderlich ist.

Diese Nachschüsse fordert die Direction nach dem sich ergebenden Bedürfnisse und nach ihrem Ermessen von sämmtlichen Actionären ein

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

Auflösung.

§. 37. Die Gesellschaft löst sich auf außer den im Gesetz vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Fällen

- a) mit Ablauf der im §. 3. bestimmten Frist, insofern nicht in einer General-Versammlung die Fortsetzung der Gesellschaft auf eine längere Dauer beschlossen und dazu die landesherrliche Genehmigung gegeben ist;
- b) vor Ablauf dieser Frist, sofern solche in einer eigends dazu berufenen General-Versammlung beschlossen ist.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß zwei Drittel sämmtlicher Actien in der Versammlung repräsentirt sind und mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen.

In dieser General-Versammlung ist ein jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt.

Eine jede dabei vertretene Actie giebt dabei eine Stimme.

Sind nicht zwei Drittel der Actien vertreten, so wird zu dem gedachten Zwecke eine anderweite General-Versammlung binnen 14 Tagen anberaumt, welche unbedingt beschlußfähig ist, was bei der öffentlichen Einladung zu dieser General-Versammlung bekannt gemacht wird.

§. 38. Wenn die Direction aus den monatlichen Kasseneextracten mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß das Vermögen der Gesellschaft bis auf Sechszig Tausend Thaler Courant eingeschmolzen ist, so ist sie verpflichtet, alle fernern Versicherungen einzustellen und wegen der laufenden besondere Rückversicherungen zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, in diesem Falle sofort eine außerordentliche General-Versammlung zur Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft zu berufen. In dieser General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire, wobei jede vertretene Actie eine Stimme ausübt.

Liquidation.

§. 39. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation nach kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen und der verbleibende Bestand gleichmäßig auf die Inhaber der Actien vertheilt.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction, welche den Abschluß öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 40. Solche Gelder, welche längstens sechs Monate nach dem von der Direction bekannt gemachten Termine nicht abgehoben sind, werden auf Gefahr und Kosten der Interessenten zum gerichtlichen Depositem des königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gezahlt und wird über den nach Präclution der Eigenthümer etwa verbleibenden Betrag nach den bestehenden Gesetzen verfügt.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gesellschaftsblätter.

§. 41. Alle an die Actionaire zu erlassenden Bekanntmachungen sind als gehdrig insinuit zu erachten, wenn dieselben zweimal von drei Tagen zu drei Tagen in dem Magdeburger Correspondenten und in der Magdeburger Zeitung inserirt worden sind. Mit der Nichtkenntniß kann sich dann kein Actionair entschuldigen. —

Diesen Gesellschaftsblättern können von der Direction mit Genehmigung der königl. Regierung andere substituirt werden. Die königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, oder dergleichen selbst vorzuschreiben. Alle Aenderungen in Betreff der Gesellschaftsblätter sind durch die verbleibenden und durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 42. Der von der königlichen Staats-Regierung zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernannte Commissarius hat die Befugniß, in geeigneten Fällen die Direction und die General-Versammlung zu berufen und ihren Berathungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Den bisherigen Directoren der Gesellschaft wird hierdurch ausdrücklich die Befugniß beigelegt, die Teilnehmer der Gesellschaft zu einer constituirenden General-Versammlung zu berufen, Abänderungen des Statuts mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Zeichner einzugehen, die Zeichnungen selbst für die Gesellschaft entgegenzunehmen, und bis zur endgültigen Constatirung der Gesellschaft alle Geschäfte für dieselbe vorzunehmen, welche in den vorstehenden Statuten dem Directorio beigelegt sind.

Magdeburg, den 20. December 1858.

Carl Deneke.

Friedrich Wilhelm Dthm.

Carl Gustav Delge.

August Wilhelm Hecht.

Albert Fabricius.

August Kalisky.

Reinhard Richter.

Wechsel-Formular.

Wechsel auf Höhe von 240 Thlr. Preuß. Courant.

Magdeburg, den 185

Vier Wochen nach Sicht ohne Beschränkung der Inhaberin auf eine bestimmte Präsentationsfrist innerhalb fünf Jahren zahle ich gegen diesen Wechsel an die Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft in Magdeburg oder deren Ordre die Summe von „Zweihundert und vierzig Thalern Preussisch Courant“.

Den Werth habe in der Actie Nr. der gedachten Gesellschaft erhalten und leiße prompte Zahlung nach Wechselrecht.

(Unterschrift.)

Reg. Nro. Fol

**Magdeburger Wasser-Assecuranz-
Actien-Gesellschaft.**

Begründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Königl. Cabinets-Ordre vom

Actie Nro.

über

Dreihundert Thaler Pr. Courant.

Der Besitzer dieser Actie, Herr

hat den Betrag der Actie Nummer statutengemäss ent-
richtet und alle statutenmässigen Rechte und Pflichten dadurch
erworben

Diese Actie gilt nur auf fünf Jahre bis zum letzten Fe-
bruar 18 , kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Di-
rection auf Niemand gültig übertragen, niemals aber verpfändet
werden.

Der Besitzer dieser Actie ist nach Inhalt des umstehend
abgedruckten § 8. der Statuten zur Versicherung bei der Ge-
sellschaft verpflichtet.

Magdeburg, den

Der verwaltende Director.

Statut vom 20. December 1858.

§. 8. Nur in Magdeburg wohnende corporirte Kaufleute können Actio-
näre der Gesellschaft sein. Wer diese Eigenschaft verliert oder aufgibt, ver-
liert damit von selbst seine Theilnahmerechte an der Gesellschaft. Er muß
seine Actien binnen drei Monaten veräußern, widrigenfalls das im §. 10.
vorgeschriebene Verkaufsverfahren stattfindet. Diese Gesellschaften verpflichten
sich durch die Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages ihre Güter bei keiner
andern Gesellschaft zu versichern und dieselben auch niemals von der Ver-
sicherung auszuschließen und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlep- als
bei der Segelschiffahrt.

Ste

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämienfuge gleich kommen soll, den Sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn Sie ohne Werthangabe versichert hätten, bei Getreideverladungen aber bei einer Conventionalstrafe von fünfzehn Silbergroschen für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

Sollte die Direction eine Versicherung zurückweisen, was zum Erweise schriftlich geschehen muß, so ist es gestattet anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

U e b e r t r a g u n g e n .

Verhandelt

Magdeburg, den Zwanzigsten December Achtzehnhundert und acht und fünfzig.

Vor mir, dem zu Magdeburg wohnenden, im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg angestellten Justizrath und Notar Friedrich Wilhelm Dürre und den beiden zu dieser Verhandlung zugezogenen Instrumentenzeugen: dem Kanzleidiener Friedrich Mosenhauer und dem Kanzleidiener Hermann Rohde, beide hier selbst wohnhaft, denen, wie hierdurch versichert wird, eben so wenig als dem Notar eins der Verhältnisse entgegensteht, die Sie von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen würden, sind hier selbst heute erschienen:

- 1) der Königl. Commerzienrath Herr Carl Denecke,
- 2) der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Dilm,
- 3) der Kaufmann Herr Albert Fabricius,
- 4) der Kaufmann Herr August Wilhelm Secht,
- 5) der Kaufmann Herr August Kalisky,
- 6) der Kaufmann Herr Carl Gustav Delke,
- 7) der Kaufmann Herr Reinhard Richter,

sämmtlich hier zu Magdeburg wohnend, von Person und als dispositionsfähig sehr wohl bekannt, und erklärten:

Die unter der Firma Magdeburger Wasser-Affecuranz-Compagnie hier am Orte bestehende Gesellschaft, deren Directoren wir nach dem bisherigen Gesellschafts-Statut sind, will sich in eine förmliche dem Gesetze vom neunten November Eintausend Acht Hundert drei und vierzig entsprechende Actien-Gesellschaft umwandeln. — Wir sind nach Inhalt der früher eingereichten Urkunden beauftragt, auf den Grund entworfenener Statuten die Allerhöchste Concession zu der unter der Firma:

„Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft“

ins Leben zu rufenden Actien-Gesellschaft nachzusuchen. — In dem wir hierdurch das Statut dieser neuen Gesellschaft überreichen, wollen wir dasselbe hiermit zugleich in notarieller Form anerkennen.

Das Statut de dato Magdeburg, den Zwanzigsten December Eintausend Acht Hundert Acht und Fünfzig wurde den Herren Comparenten in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Instrumentenzeugen laut und langsam vorgelesen, von ihnen genehmigt und erklärten die Herren Comparenten:

Wir genehmigen dieses Statut in allen Punkten als Statut der künftigen „Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft“ und erkennen an, daß jeder von uns dasselbe eigenhändig mit seinem Vor- und Zunamen unterschrieben hat. —

Wir überreichen ferner die Liste der Zeichnungen beziehungsweise die Acceptation der auf die einzelnen Handlungsfirmen vertheilten Actien der Actien-Gesellschaft. Herr Rentant Herrmann Eichler, hier zu Magdeburg wohnend, von Person und als dispositionsfähig bekannt, Rentant der Magdeburger Wasser-Affecuranz-Compagnie, versicherte hierbei, daß er selbst diese Zeichnungsliste den betreffenden Chefs der darin gedachten Handlungshäuser vorgelegt, und daß diese oder ihre Procuraträger ihre Genehmigung durch eigenhändige Namensunterschrift dargethan hätten, daß er dabei auch denselben die nämlichen Statuten zur Einsicht und Anerkennung vorgelegt habe, welche mittelst dieses Protocolls notariell anerkannt sind.

Die übrigen Herren Comparenten erklärten weiter:

Wir werden sofort, wenn die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung dieser Actien-Gesellschaft ertheilt ist, eine constituirende Versammlung der Actionäre berufen und in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts auch die Wahlen des Gesellschafts-Vorstandes vornehmen — und bitten schließlich nur noch: um die Ertheilung der Concession zu dieser Actien-Gesellschaft.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Denecke.
Friedrich Wilhelm Dilm.
August Wilhelm Hecht.
Carl Gustav Delze.
Albert Fabricius.
August Kalisky.
Reinhard Richter.

Herrmann Eichler.

Es wird hiermit attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so niedergeschrieben ist, als sie stattgefunden hat, daß sie den Comparanten in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen laut und langsam vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Friedrich Rosenhauer.
Herrmann Rohde.
Friedrich Wilhelm Dürre, Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register des Jahres Eintausend Achthundert Acht und Fünfzig unter Nummer Zweihundert ein und sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die hiesige Wasser-Affecuranz-Gesellschaft als Recognitionssurkunde nebst Statut unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

— So geschehen Magdeburg, den zwanzigsten December Eintausend Achthundert acht und fünfzig.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm Dürre,
Justizrath und Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. will ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter den Namen: Magdeburger Wasser-Affecuranz-Actien-Gesellschaft, mit dem Domtoll in Magdeburg, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, hierdurch genehmigen und das durch die anliegende notarielle Urkunde vom 20. December 1858 festgestellte und verlautbarte Gesellschafts-Statut bestätigen. Sie, die Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(833.) Flottwell. von der Seydt. Simons.

An
den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die
Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 8. März 1859.

(L. S.)

Der Minister
des Innern.

(gez.) Flottwell.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Seydt.

Ausfertigung.

IV. 2621. M. f. S. I. 2131 A. M. d. J.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Druck: Wenzsche Buchdruckerei (Giese & Otto) in Magdeburg.